

Aktenvermerk über das Gespräch zwischen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und Mitgliedern des Vorstandes der Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen des Landes NRW am 8. Mai 2003

1. Zuordnung Rechtsstreitigkeiten Arbeitslosenhilfe

Das Thema wurde erörtert. Herr Sievers und Herr Frehse erklärten, dass von den beiden Verbänden ein gemeinsames Papier verfasst werde. Hierin sollten die Streitpunkte zur Zuständigkeit offengelegt werden. Es solle zu einer Versachlichung des Themas beigetragen werden. Beide Verbände verträten hinsichtlich der zu regelnden Zuständigkeiten unterschiedliche Standpunkte. Dies werde auch in dem gemeinsamen Papier bekannt gegeben.

2. Mitbestimmung

Herr Sievers erklärte, dass nach seiner Einschätzung das Ministerium ein Gesamtkonzept des gesamten Mitbestimmungsbereiches anstrebe. Einzelfallregelungen würden vorab nicht getroffen.

Müller-Piepenkötter stellt dar, dass die Politik mit dem Landespersonalvertretungsgesetz schlechte Erfahrungen gemacht habe. Dies werde deshalb nicht ausgeweitet. Erfolgversprechend seien lediglich Ansätze für eine stärkere Mitbestimmung in den Bereichen, in denen das Landespersonalvertretungsgesetz nicht geändert werden müsse. Sie formulierte das Ziel, dass die Richter und Staatsanwälte generell aus dem Landespersonalvertretungsgesetz herausgenommen werden sollten.

Hahn wies darauf hin, dass in die Sache durch die Reformen der Bull-Kommission Bewegung kommen könne.

Es herrschte Einvernehmen darin, dass der Bund der Verwaltungsrichter an der Arbeitsgruppe "Mitbestimmung" beteiligt werden solle. Die entsprechende Einladung soll Herrn Sievers zugeschickt werden.

Übereinstimmung bestand darin, dass die Richterräte im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch im Zusammenhang mit den Haushaltsflexibilisierungen beteiligt werden müssten, insbesondere sollten sie bei der Verwendung erwirtschafteter Beträge das Recht zur Mitbestimmung haben.

3. Erprobung

Herr Sievers wies darauf hin, dass von seinem Verband eine Erprobung bei den Nachbargerichten befürwortet werde. Müller-Piepenkötter entgegnete, dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhebliche Unterschiede zur Verwaltungsgerichtsbarkeit bestünden. So würde die Präsidentenkammer im Regelfall nur zu ½ Spruchrichtertätigkeit ausüben. Zweifel bestünden auch im Hinblick auf die Objektivität eines Präsidenten des Nachbargerichtes ausgestellten Zeugnisses. Auch die räumlichen Gegebenheiten seien anders, da insgesamt 3 Oberlandesgerichte, aber nur 1 Oberverwaltungsgericht eingerichtet seien.

In einer Diskussion wurde folgender gemeinsamer Standpunkt entwickelt:

Wegen der Unterschiede zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit könnten für die Erprobung nicht gleiche Maßstäbe angelegt werden. Die Erprobung bei dem Nachbargericht solle deshalb zunächst nur isoliert für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht werden. Nur bei Bewährung solle dieses Modell für die ordentliche Gerichtsbarkeit diskutiert werden.

4. Bewerbungen OVG/VG

Frau Wolf berichtete von der früher bestehenden allgemeinen Praxis, nur Richter beim Oberverwaltungsgericht zu Kammervorsitzenden beim Verwaltungsgericht zu ernennen. Ausnahmen hiervon hätten nur im Fall der Ersatzerprobung bestanden. Diese Praxis sei jetzt aufgegeben worden, was auch an dem fehlenden Bewerberpotenzial liege. Mit der früheren Praxis habe man keine uneingeschränkt positiven Erfahrungen gemacht.

5. Stellenabbau im Unterstützungsbereich

Es wurde berichtet, dass die Ausstattung der Verwaltungsgerichte, vor allen Dingen bei den Stellenbesetzungen im Unterstützungsbereich, ordentlich sei. Dabei sei zu verzeichnen, dass die jüngeren Kollegen kaum noch diktieren, sondern ihre Urteile selber schreiben würden.

6. Beihilfe

Die Erfolgsaussichten des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wurden erörtert. Insbesondere wurde diskutiert, ob die Wesentlichkeitsschwelle nach der Erhöhung der Kostendämpfungspauschale überschritten sei. Auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach wurde hingewiesen. Dies wird dem Richterbund von Herrn Sievers zugeleitet.